

Einkerkerung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionpolitik

Michael Voß
Universität Bremen, Fachbereich 5

Anknüpfend an Andrew T. Sculls „Die Anstalten öffnen?“ wird geprüft, ob der Ausbau ambulanter strafrechtlicher Sanktionen einen Rückgang freiheitsentziehender Strafen zur Folge hat. Für die USA und die Bundesrepublik wird festgestellt, daß eine Gesamterweiterung strafrechtlicher Sozialkontrolle zu verzeichnen ist, innerhalb derer auch die Gefängniskapazität vergrößert wurde. Für die erneut wachsende Bedeutung der Freiheitsstrafe wird ein Erklärungsmodell angeboten, das den zunehmenden Gebrauch repressiver Sanktionen auf Veränderungen der sozio-ökonomischen Verhältnisse zurückführt.

Vor einigen Jahren hat Wolf Wagner in „Uni-Bluff“ einen nützlichen Hinweis für die Lektüre wissenschaftlicher Bücher gegeben. Er schlug vor, man möge mit dem Lesen der letzten Seiten beginnen (Wagner 1977, S. 96). Beherzigt der Leser von Andrew T. Sculls „Die Anstalten öffnen?“ (1980) diesen Ratschlag, so erfährt er rechtzeitig, daß die im Buch u. a. für die neuere Entwicklung der Anstalten aufgestellten Thesen für den Strafvollzug mitnichten gelten. Mit dieser Hintergrundinformation im Kopf mag sich der Leser dann dem Hauptteil des Buches zuwenden. Er wird mit viel Gewinn einen historisch fundierten, makrosoziologischen Ansatz zur Erklärung der Entwicklungslinien sozialer Kontrolle kennenlernen. Er wird, das Nachwort im Ohr, nichts Zutreffendes erfahren über eine Entkerkerung von Straftätern – aber hier geht der Vorwurf an die deutschen Übersetzer und Herausgeber, die – bei Kenntnis des Nachworts – sich in Titel, Aufmachung und Klappentext vergriffen haben. Ich will das Buch zum Anlaß nehmen, die in der kriminologischen Fachdiskussion zu Ehren gekommenen Etiketten wie „Diversion“, „Decarceration“ oder „Entinstitutionalisierung“ daraufhin zu prüfen, ob sie zurecht der Kontrollpolitik in den USA angeheftet werden.

1. Die Decarcerationsthese

Scull beginnt seine Untersuchung der Entkerkerung mit einem sozialgeschichtlichen Abriß zur Entstehung moderner Sozialkontrolle, die er gekennzeichnet sieht durch staatliche Organisation, abweichungsspezifischen Bezug und die Absonderung von Devianten in geschlossenen Institutionen. In der Tradition sozialstruktureller Erklärungen der Entwicklung sozialer Kontrolle, die durch die wiederauflebende

Rusche/Kirchheimer-Rezeption insbesondere in den USA zu neuer Blüte kommt¹, bindet Scull die Entwicklungsschritte einer vormals gemeindenahen, wenig differenzierten Devianzkontrolle hin zu zentralstaatlicher, segregativer Sozialkontrolle an die Entfaltung kapitalistischer Produktionsverhältnisse im 18. und 19. Jahrhundert (Scull 1980, S. 29–55). Ziel seiner Arbeit ist, den neuerlichen Schwenk in der amerikanischen Kontrollpolitik, zurück zu einem dezentralen, ambulanten System der Devianzkontrolle, in ähnlicher, soziologischer Weise an Veränderungen der modernen kapitalistischen Gesellschaft zu koppeln. Dies stellt er ausdrücklich den an der Oberfläche bleibenden Erklärungen der Vertreter der Entkerkungsbeziehung entgegen. Die herkömmlichen Erklärungen deuten die veränderte Kontrollpolitik als Antwort auf erkannte Mängel der Anstalt. Ihr therapeutischer Bankrott, ihre Menschenverachtung, ihr Stigmatisierungseffekt durch die Ausgrenzung sollten allesamt aufgehoben werden durch die Betreuung in der Gemeinde (ebd., S. 120). Scull bezweifelt entsprechende Leistungen der Gemeindeprogramme und befürchtet darüber hinaus durch das Eindringen profitorientierter Privatunternehmen in den Bereich sozialer Kontrolle eine Unterversorgung und Ausbeutung der ambulant betreuten Alten, psychisch Kranken oder Straftäter (ebd., S. 122 ff., 181 f). Scull stellt den vordergründigen Bedingungen eine Analyse veränderter Kontrollerfordernisse im Wohlfahrtskapitalismus gegenüber. Durch die zunehmende Sozialisierung von Produktions- und Reproduktionskosten manövriert sich der Staat in eine Finanzkrise, die einen Abbau institutioneller Sozialkontrolle – angesichts billigerer und möglicherweise effektiverer Alternativen – nötig und auch legitimierbar mache (ebd., 158 ff.). Erst die fiskalischen Interessen des Staates und nicht die Plausibilität der Reformargumente, verhalfen, so Scull, der Decarcerationsbewegung zum Durchbruch. Sculls Argumentation läßt sich in drei Thesen zusammenfassen:

These 1: Die staatliche Kontrolle und Betreuung von Devianten wird zunehmend von den staatlichen geschlossenen Institutionen in die Gemeinde zurückverlagert. Alte, psychisch Kranke und Straftäter werden vermittels staatlicher Unterstützungszahlungen ambulanter Betreuung und Kontrolle, häufig privat geführt, zugewiesen.

These 2: Privat geführte ambulante Alternativen bieten eine tendenziell schlechtere Versorgung der Devianten als die staatlich überwachten Institutionen. Den sich selbst überlassenen Randgruppen droht draußen die Gettoisierung. These 2 wird im folgenden vernachlässigt; diese Behauptung wird in der Literatur nicht erhoben und auch Scull zieht sie im Nachwort für den Strafvollzug zurück (ebd., S. 193).

These 3: Die Decarcerationsbewegung ist ökonomisch zu erklären durch wachsende Staatsausgaben für Produktionssubventionen und Sozialleistungen. Die aus steigenden Ausgaben erwachsende Finanzkrise des Staatshaushalts fördert eine billigere, weniger Kapital bindende Kontrollform.

2. Findet Entkerkerung wirklich statt? Überprüfung von These 1

Die geringere Nutzung des Gefängnisses ist einer der möglichen Effekte der Prozeduren, die in der amerikanischen strafrechtlichen Sozialkontrolle mit „Diversion“ umschrieben werden.² Andere „Ablenkungseffekte“ bilden sich auf der Ebene der Polizei (Verringerung der Arrestzahlen), der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (Verkürzung der Verweilzeit im Strafrechtssystem) ab. Wenngleich auch die wachsende informelle Delinquenzverarbeitung der kompetenzstarken amerikanischen Polizei oder die sinkende Fallzahl der Gerichte bereits einen Erfolg von Diversionsprogrammen abzeichnen konnten, so richteten sich die Hoffnungen dieser Kriminalpolitik von Anfang an auf den „Schlußeffekt“ der Diversion: auf eine Abnahme freiheitsentziehender Maßnahmen (Lerman 1977, S. 2; Carney 1977, S. 52). War doch die Kritik an den Institutionen und an der Zusammensetzung ihrer Insassen ein wesentlicher Auslöser für die Diversionsbewegung. Die häufig synonym zu „Diversion“ gebrauchten Begriffe „Deinstitutionalisierung“ oder „Decarceration“ (so auch Scull 1980, S. 57) deuten den engen Zusammenhang an.

Der von Scull unterstellte geringere Gebrauch freiheitsentziehender zugunsten ambulanter Maßnahmen in den USA kann zweifach gemessen werden. Zum einen durch Verlaufszahlen: Die Zahl der jährlich von den Gerichten an die Gefängnisse überstellten Verurteilten in Relation zur Gesamtzahl der Abgeurteilten gibt im jährlichen Vergleich an, wie weit ambulante Sanktionen an die Stelle von Haftstrafen treten. Zum anderen durch Stichtagszahlen: Die absolute Zahl der täglich Einsitzenden mißt die Gefängnisauslastung. Diese kann wachsen, obgleich das erstere Maß einen relativen Rückgang der Verhängung von Freiheitsstrafen zeigt. Wenn die Zahl der Abgeurteilten überproportional zur Zahl der ausgesprochenen Freiheitsstrafe steigt, kann eine relative Abnahme mit einem absoluten Anstieg der Gefängniseinweisung verbunden sein.

2.1. Entkerkerung bei Erwachsenen?

Scull weist für die Zeit zwischen 1961 und 1968 einen absoluten Rückgang der Gefängnisinsassen für die USA nach; desgleichen eine relative Abnahme der vollstreckten Frei-

heitsentziehungen an allen verhängten Freiheitsstrafen zwischen 1966 und 1974, belegt durch Zahlen aus Florida und einigen anderen Bundesstaaten (Scull 1980, S. 63 ff.). Er folgert daraus den Erfolg einer Politik „mit dem Ziel, viele, die früher eingesperrt worden wären, in die Gemeinde zurückzuführen“ (ebd., S. 61).

Ich will im folgenden die Gegenthese begründen: Eine tendenzielle Abnahme bisher institutioneller Devianzkontrolle zugunsten ambulanter Kontrollformen ist für die Strafverfolgung als langfristig gültiger Trend nicht zu verzeichnen. Vor der von Scull herausgegriffenen Periode und nach dieser stiegen die Inhaftiertenzahlen in den USA kontinuierlich – etwa parallel zum Wachstum der Bevölkerung – an. Ein absoluter Rückgang hat lediglich in den kurzen Perioden zwischen 1938 und 1945 sowie zwischen 1961 und 1968 stattgefunden (Parisi u. a. 1979, Tab. 6.2., S. 618). Seit 1968 stieg die Zahl der Gefängnisinsassen steil an, mit der Folge einer geradezu dramatischen Überbelegung der Gefängnisse (Platt/Takagi 1981, S. 2).

Insassen von US State und Federal Prisons, 1968 – 1981, Stichtagszählungen (Erwachsene)

1968	1971	1974	1977	1980	1981
192.682	198.061	218.466	281.439	307.207	320.583

Quellen: Scull 1980, S. 65; Parisi u. a. 1979, S. 620; Corrections Magazine, März 1977, S. 4, April 1981, S. 19.

Der absolute Rückgang der Gefängnisinsassen in den 60er Jahren war sicherlich eine Reaktion auf die bundes- und einzelstaatliche Implementierung von Diversionsprogrammen. Amerikanische Kriminologen vermuten allerdings, daß die verringerte Insassenzahl in Bundes- und Staatsgefängnissen lediglich die Folge einer Umverteilung zu Lasten der lokalen „Jails“ gewesen sei. So hatte etwa das kalifornische „Probation Subsidy Project“, das staatliche Subventionen für die lokalen Justizbehörden vorsah, wenn diese die Ersteinweisungen in Staatsgefängnisse verringerten, den genannten Effekt: so manches Delikt wurde per „Plea bargaining“ vom Verbrechen („Felon“) zum Vergehen („Misdemeanor“) umgestuft, der Täter verblieb im für Kurzstrafen vorgesehenen Jail – und die Gemeinde erhielt dennoch die staatliche Provision (Lerman 1977, S. 197 f.; Hylton 1981, S. 213, Anm. 20; Blau 1976, S. 37). Daneben führte der rasche Anstieg der Bewährungsstrafen Mitte der 60er Jahre zu einer solch starken Überlastung der Bewährungshilfe, daß viele Bewährungskandidaten auch nach der U-Haft im Jail verblieben (Mattick 1974, S. 826). Da in den Vereinigten Staaten erst ab 1970 bundesweit Jails-Statistiken geführt werden, ist eine exakte Überprüfung dieser These leider nicht möglich.

Angesichts eines ausgeprägten Justiz-Föderalismus in den USA stehen keine einheitlichen Strafverfolgungsstatistiken zur Bestimmung der jährlichen Einweisungszahlen in Gefängnisse zur Verfügung. Es ist jedoch kaum zu bezweifeln, daß das von Scull angegebene Phänomen einer *relativen Abnahme* des Gebrauchs von Freiheitsstrafe weiter besteht. Auch eine deutliche Steigerung bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen läßt bei einem noch stärkeren Anstieg der Aburteilungen, die sich größtenteils in Bewährungsstrafen niederschlagen, die Chance für den Angeklagten sinken, vom Gericht aus in das Gefängnis transportiert zu werden. In der Zeit zwischen 1965 und 1980 wuchs die Zahl der Bewährungsunterstellten („Probation“ und „Parole“) von 618.000 auf 1,2 Millionen (vgl. Corrections Magazine (CM) Okt. 1980, S. 8 f.; Hylton 1981, S. 212, Anm. 13), hat sich also fast verdoppelt. Während die Zahl der Gefängnisinsassen zwischen 1965 und 1980 um 32,2 % stieg, weist die Bewährungshilfe einen Zuwachs von 48,5 % auf (vgl. CM, Okt. 1980, S. 8 f.). Allerdings kippt der Trend offenbar in jüngster Zeit. Am 1.9.1976 standen 241.670 Gefangene (Bundes- und Staatsgefängnisse) 1,07 Millionen Bewährungsunterstellten gegenüber, das sind 22,5 %. Am 1.1.1980 lautete das Verhältnis 310.000 zu 1,2 Millionen, das entspricht einem gewachsenen Anteil der Vollzugsinsassen von 25,8 % (Parisi u. a. 1979, 594; Hylton 1981, S. 212, Anm. 13). Obgleich von diesen Stichtagszahlen nur mit Vorsicht auf das Sanktionsverhalten der amerikanischen Gerichte geschlossen werden kann, entsteht dennoch der Eindruck, daß auch die relative Abnahme des Freiheitsentzuges zugunsten ambulanter Sanktionen sich verringert. Wichtig zur Ausgestaltung der Bewährungshilfe ist, daß zum einen zu den reinen Meldeauflagen häufig die verpflichtende Teilnahme an unterschiedlichen Betreuungsprogrammen hinzutritt. Zum anderen werden die Unterstellungszeiten immer länger. Im Bundesstaat Indiana stiegen die Bewährungszeiten zwischen 1978 und 1980 von durchschnittlich 24 Monaten auf 4 Jahre (CM, Dez. 1980, S. 10). Ergänzend zu den wenigen verfügbaren USA-Globalzahlen seien am Beispiel einer überschaubaren Region und eines einzelnen Diversionsprojekts die Folgen der neuen Kontrollpolitik etwas genauer nachgezeichnet.

Hylton (1981) geht in seiner Evaluationsstudie über „Community-corrections“ in der kleinen kanadischen Provinz Saskatchewan (knapp 1 Million Einwohner) den Fragen nach, wie weit institutionelle Strafvollzugsplätze durch gemeindenähe Programme ersetzt werden und welchen langfristigen Effekt der Aufbau ambulanter Alternativen auf den Umfang des Kontrollsystems hat. Ab 1962 wurden in Saskatchewan mehrere Diversionsprojekte begonnen und die Bewährungshilfe ausgebaut. Der Gouverneur der Provinz veranlaßte dies ausdrücklich mit dem Ziel, die Anwendung freiheitsentziehender Sanktionen zurückzudrängen (Hylton 1981, S. 196). Am Jahresende 1962 waren nur 277 Personen der Bewährungshilfe unterstellt. Bis 1979 stieg

diese Zahl auf 2.268. Die entsprechenden Verlaufszahlen lauten: 1962: 412 Überstellungen an die Bewährungshilfe, 1979: 2.720. Der gewaltige Ausbau des ambulanten Kontrollsystems hatte keinen Rückgang der Gefängnisbelegzahlen zur Folge. Die durchschnittliche tägliche Belegung stieg von 506 (1962) auf 829 (1979), die jährlichen Einweisungen von 3948 (1962) auf 6727 (1979). Standen 1962 in Saskatchewan im Schnitt 85,4 Personen pro 100.000 der Bevölkerung unter staatlich-justizieller Kontrolle, so waren es 1979 321,9. Der wachsende relative Anteil der Bewährungshilfe an den verhängten Strafen hatte daneben den Effekt, die Dauer der staatlichen Überwachung auszudehnen. Während die Aufenthaltsdauer im Gefängnis (1970 – 1979) durchschnittlich 45 – 50 Tage betrug, dauerte die Unterstellung unter Bewährungshilfe (meist bei Teilnahme an der ambulanten Betreuung) im Schnitt 11 Monate (Hylton 1981, S. 206).

Das "Vera Institute of Justice" veröffentlichte 1980 die Ergebnisse seiner Untersuchung über das größte und älteste "Pretrial"-Diversionsprogramm, das "New York's Court Employment Project (CEP)". CEP entstand Ende der 60er Jahre aus der Erfahrung heraus, daß Arbeitslosigkeit vielfach zum Haftgrund wurde und die einmal angeordnete U-Haft die Verhängung von Freiheitsstrafen begünstigte (Abdruck einiger Ergebnisse in CM, Feb. 1981, S. 11). Dem setzte CEP Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung als U-Haft-Vermeidungsstrategie entgegen. Die Evaluationsstudie verglich eine Experimentgruppe von 410 CEP-Zugewiesenen mit 256 Teilnehmern einer Kontrollgruppe, die den gewöhnlichen Justizweg ging (Zufallsverteilung). Einige der Ergebnisse: Die CEP-Teilnahme reduzierte nicht die Zahl der U-Haft-Jaileinweisungen und deren Dauer, verringerte nicht die Zahl der Strafurteile, hatte keinen Einfluß auf Verhaltensweisen und Rückfälligkeit der untersuchten Probanden. Bei einem Vergleich der Fälle, die von der Staatsanwaltschaft für CEP bzw. für den üblichen Justizweg empfohlen wurden, wurde ein wichtiger Nebeneffekt der Diversion zutage gefördert. Die CEP-Kandidaten wiesen mehrheitliche Fälle mit geringer Verurteilungswahrscheinlichkeit auf, während die Staatsanwaltschaft die Fälle behielt, wo Aussicht auf ein sicheres Urteil mit Freiheitsstrafe bestand. CEP wird hier als Alternative zur Einstellung des Verfahrens benutzt, erlaubt Kontrolle auch dort, wo eine Schuldzuschreibung höchst fraglich ist (CM, Feb. 1981, S. 11). Der Staatsanwalt übernimmt ungeprüft die Schuldzuschreibung der Polizei – und der Delinquent nimmt aus Angst vor noch Schlimmerem „freiwillig“ am Diversionsprogramm teil.

2.2 Entkerkerung bei Jugendlichen?

Die Entkerkerungsthese wird bei Scull überwiegend in bezug auf den Erwachsenenbereich formuliert und belegt. Dennoch sei hier auch die Wirkung der Diversionspolitik auf die institutionellen Jugendstrafen dargestellt, denn aus einer fundamentalen Kritik der Jugendstrafrechtspflege war die Community-treatment-Bewegung entstanden ("President's Crime Commission", tätig von 1965 – 1967, Blomberg 1977, S. 276). Zu prüfen ist nun wiederum, inwieweit unter dem Einfluß der auch hier gewachsenen Bewährungsunterstellungen und bei zunehmender Teilnahme an Diversionsprogrammen³ die Inhaftierungsrate Jugendlicher Veränderungen erfährt. Tatsächlich ist bei Jugendlichen (hier: bei unter 18jährigen) eine anhaltende Abnahme der institutionellen Sanktionierung unter dem Einfluß der Divisionskampagne

zu verzeichnen. In den folgenden Aufstellungen kann die Entwicklung der Insassenzahlen bei verschiedenen Definitionen institutioneller Jugendkontrolle und unterschiedlichen Zeitreihen abgelesen werden.

State Juvenile System (geschlossene Jugendgefängnisse u. Camps)
1965 – 1978

1.1.1965	1.1.1970	1.1.1975	1.1.1978
ca. 40.000	ca. 37.000	28.298	26.000

Quelle: CM, Sept. 1978, S. 4

Public Juvenile Custody Residents (offene u. geschl. Institutionen)
1971 – 1979

30.6.1971	30.6.73	30.6.74	30.6.75	31.12.77	31.12.79
54.729	45.694	44.922	46.980	44.096	43.089

Quelle: U.S. Department of Justice 1980a

Private Juvenile Custody Residents (offene u. geschl., privat geführte Institutionen) 1974 – 1979

30.6.74	30.6.75	31.12.77	31.12.79
31.749	27.290	29.070	28.678

Quelle: U.S. Department of Justice 1980b

Der ablesbare Rückgang geht insbesondere auf den wachsenden Gebrauch außerinstitutioneller Sanktionen bei bestimmten Delikten zurück. Gesetzliche Änderungen in vielen Einzelstaaten und der "Delinquency Prevention Act" des Bundes von 1974 schlossen Jugenddelikte minderer Schwere ("status offenses") von der Jugendfreiheitsstrafe aus. Diese Bagatelldelikte sind recht häufig Grund für eine Gefängniseinweisung gewesen: Carney benennt für Anfang der 70er Jahre 23 % der männlichen und 70 % der weiblichen Jugendlichen, die pro Jahr in Jugendstrafanstalten eingewiesen werden (ca. 85.000 Jugendliche), als "Status-offender" (Carney 1977, S. 190; Sarri/Vinter 1976, S. 189; CM, Sept. 1978, S. 8). Zu berücksichtigen ist ferner, daß in dem genannten Zeitraum der Jugendanteil an der Bevölkerung zurückging (erst jetzt erreicht der Geburtenberg aus der Mitte der 60er Jahre das Strafmündigkeitsalter), was sich in sinkenden Jugendarrestzahlen bei der Polizei ausdrückte (CM, Sept. 1978, S. 9). So sind auch bei den Jugendlichen die neu entwickelten ambulanten Kontrollprogramme nur in mäßigem Umfang zum Ersatz für die gewohnten Vollzugskandidaten geworden. Eine 10jährige Evaluationsstudie des "National Assessment of Juvenile Corrections" ermittelt darüber hinaus bei einem Vergleich der Strafvollzugsprogramme verschiedener Bundesstaaten eine hohe positive Korrelation zwischen dem Ausbau der

Diversionsprogramme und dem Gebrauch gewöhnlicher freiheitsentziehender Maßnahmen. Die Autoren fassen die Effekte der Jugend-Diversionsbewegung skeptisch zusammen:

“A state can arrive at a high level of deinstitutionalization either by adding to the number of offenders in community settings, or by reducing its institutional population. Our findings suggest that deinstitutionalization is more often achieved through the first approach.” (Vinter/Downs/Hall 1975, zitiert nach Blomberg 1977, S. 282; vgl. auch Sarri/Vinter 1976, S. 176 f.).

Die These von der Zunahme des *Gesamtumfanges* justizieller Jugendkontrolle wird auch durch einen anderen Zahlenvergleich gestützt:

Jahr	Von den polizeilich arrestierten Jugendlichen wurden in den USA im Durchschnitt	
	entlassen/informell geregelt	an Jugendgericht/an Erw.gericht überwiesen
1961 – 73	45 – 50 %	50 % 1 %
1979	34,6 %	62,1 %

Quelle: FBI, Uniform Crime Reports 1961 – 1979, zitiert nach Newton 1981, S. 146 f.

Newton interpretiert die Zunahme formeller Jugendkontrolle als einen nicht intendierten Nebeneffekt des 1974er Diversiongesetzes (“Juvenile Justice Delinquency Prevention Act”), das eine Flut von Community-Strafvollzugsprogrammen hervorbrachte, auf die Polizei und Justiz nun auch bei denjenigen Jugendlichen zurückgreifen, die man vorher gleich wieder laufen ließ (Newton 1981, S. 147). Es gibt eine Fülle weiterer Studien, die den Gesamtausbau strafrechtlicher Jugendkontrolle in Folge der Einführung von Diversionsprogrammen nachgewiesen haben.⁴

2.3. Entkerkerung auch in der Bundesrepublik?

Auch bei uns zeigt sich langfristig gesehen ein Rückgang freiheitsentziehender Maßnahmen zugunsten der Geldstrafe (anders als in den USA) und der Strafaussetzung zur Bewährung (Heinz 1977, S. 298 ff.). Von 1954 bis 1979 vergrößerte sich der Anteil der nach allgemeinem Strafrecht zur Bewährung ausgesetzten Strafen an allen Freiheitsstrafen von 30,2 % auf 65,1 % (Heinz 1977, S. 298 und Statistisches Bundesamt 1979, S. 70 f.). Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten zeigen sich entsprechende Werte. Auch in der Bundesrepublik führte die Ausdehnung ambulanter Sanktionen nicht zu einem Abbau der Gefängnisbelegung. Die Belegzahlen weisen dagegen im Jugend- wie im Erwachsenenbereich seit 1971 eine steigende Tendenz auf. Am

31.3.1971 saßen 27.614 erwachsene und 4.899 jugendliche Strafgefangene in Anstalten, am 31.3.1980 waren es 35.537 Erwachsene bzw. 6.490 Jugendliche (Statistisches Bundesamt 1980, S. 20). Die deutliche Steigerung der Insassenzahlen bei kaum gestiegenen Einweisungszahlen in den letzten 10 Jahren deutet darauf hin, daß in der Bundesrepublik immer längere Strafen verhängt bzw. vollzogen werden. Bemerkenswert ist ferner, daß der langfristig zu verzeichnende Rückgang der Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe in der Nachkriegszeit eher eine gegenläufige Tendenz zeigt und nur bedingt durch die Große Strafrechtsreform 1969 punktuell auftrat. Seither wächst der Anteil der Freiheitsstrafe – wie schon bis 1969 – geringfügig von 16,0 % (1970) auf 17,6 % (1979), gemessen an allen Verurteilungen; die Geldstrafe zeigt einen rückläufigen Anteil (Heinz 1977, S. 298 und Statistisches Bundesamt 1979, S. 70 f.). Es zeichnet sich also eine Tendenz zur verstärkten Nutzung des Gefängnisses als strafrechtlicher Sanktion hierzulande ab. Da auch die U-Haft seit einigen Jahren deutlich stärker belegt wird, hat die Vollzugsverwaltung ein beachtliches Ausbauprogramm der Gefängnisse in die Wege geleitet. So werden in Berlin von Ende 1981 bis Anfang 1984 850 neue Haftplätze geschaffen (die nur teilweise alte ersetzen) (Lichtblick, 4/1981, S. 20). In Baden-Württemberg wird die Gefängniskapazität um 1.678 Plätze vermehrt, das entspricht einer Kapazitätserweiterung von 25 % (Antwort der Landesregierung vom 26.1.81 auf die Große Anfrage der FDP vom 18.11.80). In Hessen sind Aus- und Neubauten in einem Gesamtumfang von ca. 2.000 Plätzen in der Planung (Stand: Mai 1981, Mitteilung des Justizministeriums). Für die übrigen Bundesländer dürften entsprechende Zahlen gelten.

2.4. Entkerkerung findet nicht statt

Sculls Behauptung, daß Diversionsmaßnahmen „heute zunehmend anstelle einer Haftstrafe verwendet werden“ (Scull 1980, S. 61), ist unhaltbar. Die Gefängniskapazität wurde bis heute nicht verringert, sondern vergrößert. Auch England und Kanada, die ebenfalls Community-Programme entwickelten, zeigen keinen Rückgang der Erwachsenen-Strafanstaltspopulation (vgl. Scull 1980, 77 ff; Hylton 1981, S. 196). Entsprechendes gilt für die BRD, wenn hier die Bewährungsstrafen auch in alter Form vollzogen werden. Lediglich im Spektrum aller verhängten Sanktionen zeigt die vollzogene Freiheitsstrafe ein relativ geringeres Wachstum als die ausgesetzte Freiheitsstrafe. Dieses Phänomen kann jedoch keineswegs mit einem Begriff wie „Decarceration“ beschrieben werden. Wenn ausgehend von der Basis eines *wachsenden Sockels an Haftplätzen* ein *noch stärker wachsendes ambulantes Kontrollnetz* errichtet wird,

so kann das nur mit dem Begriff *Kontrollausbau* angemessen bezeichnet werden. Geradezu entlarvend sind in diesem Zusammenhang die Zahlen über die Sanktionsentwicklung in Florida, die Scull als Beleg seiner „Entkerkerungsthese“ anführt: Dort stieg die Zahl der vollzogenen Gefängnisstrafen zwischen 1966 und 1974 von 3.208 auf 5.022, ein Zuwachs von beachtlichen 56 %. Gleichzeitig wuchs die Zahl der ausgesetzten Freiheitsstrafen von 2.761 auf 18.502, ein explosionsartiger Zuwachs von 560 % (ebd., S. 65). Für Scull ein „drastischer(er) Beweis für die eingetretenen Veränderungen“ (ebd., S. 64). „Drastisch“ in der Tat, doch „Entkerkerung“ findet hier nur auf dem Rechenschieber statt. In Wirklichkeit ist etwas anderes geschehen. Das Spektrum der Strafprogramme wurde breiter, so daß auf die Delinquenz nun differenzierter reagiert werden kann. In das Gefängnis kommen jetzt nur noch die best-gehaßten Delikte, die ohnmächtigsten Gesellschaftsmitglieder, die Angehörigen der am meisten diskriminierten Rassen (Zahlenbelege bei Thomas u. a. 1981, S. 51; siehe auch Platt/Takagi 1981, S. 2).

3. Ist der relative und kurzzeitig auch absolute Rückgang freiheitsentziehender Strafen in den USA in einer Finanzkrise des Staates begründet? Überprüfung von These 3

Die Fiskalthese Sculls knüpft die veränderte Kontrollpolitik an strukturelle gesellschaftliche Veränderungen, die eine finanzielle Umverteilung im Staatshaushalt zu Lasten institutioneller Sozialkontrolle und zugunsten wohlfahrtsstaatlicher Maßnahmen sowie der Sozialisation von Produktionskosten zur Folge haben. Da die von Scull konstatierten Finanzprobleme des kapitalistischen Staates fort dauern, sich vermutlich sogar verschärft haben, in die Gefängnisse aber dennoch in drastisch gestiegenem Umfang investiert wird, greift die Fiskalthese offenkundig zu kurz. Sculls Beobachtung eines relativen Rückganges vollstreckter Freiheitsstrafen gemessen an der Gesamtzahl gerichtlicher Entscheidungen kann nur dann als „Entkerkerung“ gedeutet werden, wenn man der Hypothese anhängt, daß „eigentlich“ ein proportionales Anwachsen von Abgeurteiltenzahl und der Zahl der Gefängniseinweisungen zu erwarten gewesen wäre. Die Entkerkerungsthese beruht also im Grunde auf der traditionellen straftheoretischen Annahme, das Gefängnis habe eine kriminalitätsregulierende soziale Funktion und müsse bei wachsender Kriminalität einen Ausbau erfahren. Es waren Rusche und Kirchheimer (1974), die als erste die Annahme durchbrochen haben, Art und Ausmaß der Strafen lägen in Art und Ausmaß der Kriminalität begründet. Sie zeigten vielmehr, daß die Entwicklung des Strafsystems mit den ökonomischen Strukturen der Gesellschaft verknüpft ist. Auch für den hier zur Debatte stehen-

den Rückgang der Gefängnispopulation in den 60er Jahren läßt sich leicht nachweisen, daß er unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung erfolgte. Von 1960 – 1974 stieg die Gesamtkriminalitätsbelastung pro 100.000 der Bevölkerung um 157 %, die der Gewaltkriminalität sogar um 186,8 % (Uniform Crime Reports 1977, S. 106). Trotzdem wurde in diesem Zeitraum vom Gefängnis weniger Gebrauch gemacht. Scull hat daher den richtigen Weg beschritten, als er versuchte, die Veränderungen in der amerikanischen Kontrollpolitik durch Wandlungen in der Gesellschaftsstruktur zu erklären. Die entscheidende Bedingung für eine liberale oder repressive Kontrollpolitik ist m. E. jedoch nicht der Staatshaushalt, sondern es sind die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gesellschaft, die im wesentlichen ökonomisch bedingten Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Ganz ohne Rücksicht auf knappe Kassen investiert der Staat in Zeiten sinkender ökonomischer Prosperität in das System repressiver Sozialkontrolle. Kostenbewußtsein zeigt sich erst bei der Ausgestaltung der „sanften“ Vorfeldsanktionen. So wurde nun, bei ungünstiger Wirtschaftslage, der Hauptfinancier der Diversionsprogramme, die „Law Enforcement Assistance Administration (LEAA)“ von Reagan aufgelöst (Michalowski 1981, S. 33). Und erst *unter der Voraussetzung* breiten Wohlstands – wie in den 60er Jahren in den Vereinigten Staaten – erhalten haushaltliche Erwägungen Zugang bis zur Gefängnispolitik. Der hohe Lebensstandard eines breiten Bevölkerungsteils läßt die Bedeutung des Gefängnisses als Symbolisierung staatlicher Machtausübung in den Hintergrund treten und erlaubt zur Deckung wirtschaftlicher Subventionen sogar Eingriffe in das Gefängnisbudget.

Eine solche Argumentation gewinnt erst Plausibilität, wenn man dem Gefängnis im wesentlichen indirekte, das heißt auf die Masse der Konformen gerichtete Kontrollfunktionen zuschreibt (so auch schon Plewig in seiner Scull-Rezension 1978, S. 128 f.). Ich habe an anderer Stelle dargelegt, daß das Gefängnis als Instrument zur Beeinflussung der Kriminalität (durch Resozialisierung oder individuelle Abschreckung) nur wenig geeignet erscheint. Wirksamer ist die Funktion des Gefängnisses als symbolische Demonstration des Strafübels für das konforme Publikum, als Verdinglichung gesellschaftlich produzierter Strafbedürfnisse (Voß 1979). Das Gefängnis hat bei hoher sozialer Integration und hohem Lebensstandard der Bevölkerung nur eine untergeordnete Kontrollfunktion. Marcuse hat mit der „Dimensionierung“ des Bewußtseins sehr viel wirksamere, selbstdisziplinierende Kontrollmechanismen einer entwickelten Industriegesellschaft beschrieben (1967, S. 29). Und auch bei der Kontrolle gesellschaftlicher Randgruppen dürfte soziale Kontrolle wirksamer durch die Erzeugung von Abhängigkeiten gegenüber

dem Staat und durch positive Sanktionen, also über wohlfahrtsstaatliche denn über repressive Maßnahmen erfolgen. Dies spiegelt sich wider im Rückgang der Gefängnispopulation in den westeuropäischen Ländern der letzten 100 Jahre. Die disziplinierende Funktion des Gefängnisses im Rahmen moderner Sozialkontrolle zeigte über Jahre eine abnehmende Bedeutung (Melossi 1980b, S. 392 ff.). Wie aber bereits früher in Zeiten wirtschaftlicher Depression dieser langfristige Trend durchbrochen wurde, so zeigt die jüngste Weltwirtschaftskrise ähnliche Folgen: die symbolträchtige, offen repressive Gefängnisstrafe gewinnt gegenüber den leistungsgewährenden und korrumpierenden Mitteln sozialer Kontrolle an Bedeutung (Hylton 1981, S. 208). Trotz knappen Geldes in der Staatskasse werden Gefängnisse gebaut – man denke nur an das enorme deutsche Ausbauprogramm angesichts der aktuellen Diskussion um allumfassende Haushaltskürzungen. Derselbe Zusammenhang zwischen ökonomischem Abschwung einschließlich gewaltiger Arbeitslosenzahlen und der Aufstockung der Gefängnis Kapazität zeigt sich in den USA. Sollte die aktuelle, ab Mitte der 70er Jahre aufgetretene ökonomische Krise weniger ein temporäres Konjunkturtief als eine spät-kapitalistisch-strukturelle Erscheinung sein mit dauerhafter Arbeitslosigkeit großer Bevölkerungsteile, so könnten repressive Sanktionen auch langfristig an Bedeutung gewinnen. Dies vor allem dort, wo nur wenig entwickelte wohlfahrtsstaatliche Leistungen – wie in den USA – die Arbeitslosigkeit zu einer akuten Bedrohung der bürgerlichen Existenz werden lassen und den Zugriff von Integrationsmechanismen wie Einbindung in den Arbeitsprozeß oder wachsender Lebensstandard ausschließen (Melossi 1980b, S. 394 ff.; Hylton 1981, S. 210). Jankovic behauptet aus diesen Gründen, daß in kapitalistischen Gesellschaften der Gebrauch der Geldstrafe zugunsten von Freiheitsstrafe (Bewährung und Vollzug) langfristig zurückgehe (1980, S. 94). In den USA gilt diese Annahme seit Jahren und auch bei uns sind erste Anzeichen erkennbar.

Die in der Bundesrepublik kaum rezipierte Studie von Jankovic über "Labor Market and Imprisonment" (1980) nimmt eine empirische Prüfung des Zusammenhanges von ökonomischer Struktur der Gesellschaft und der Entwicklung der Gefängnispopulation vor. Als Indikator der wirtschaftlichen Lage dient die Zahl der Arbeitslosen. Die Gefängnisvariable wird durch die Zahl der jährlichen Einweisungen und die Belegzahlen am Stichtag gemessen. Als Hypothese liegt zugrunde, daß Arbeitslosen- und Gefangenenanzahl direkt kovariieren. Da hier eine direkte Beziehung zwischen wirtschaftlicher Lage der Bevölkerung und der Nutzung der Gefängnisstrafe als Reflex darauf unterstellt wird, muß als dritte Variable das Kriminalitätswachstum

kontrolliert werden, um einer Scheinkorrelation vorzubeugen, falls Arbeitslosigkeit einen Kriminalitätsanstieg bewirkt und erst dieser die Gefängnispopulation anwachsen läßt. Ferner wird die Entwicklung der Bevölkerungsgröße in der Untersuchung kontrolliert. In die Multiple-Regressions-Analyse gehen Zeitreihen der genannten Variablen von 1926–1974 für die USA ein. Einige der Ergebnisse: Es zeigt sich eine hoch signifikante positive Korrelation zwischen Arbeitslosigkeit und Gefängnispopulation bei gleichzeitigem starken Kriminalitätsanstieg!

Es sei an dieser Stelle deutlich gemacht, daß hier nicht die These aufgestellt wird, der Strafvollzug sei ein Steuerungsmittel wirtschaftlicher Probleme – wie Rusche/Kirchheimers Überlegungen bisweilen gedeutet werden (Steinert/Treiber 1978, S. 82). In der Jankovic-Untersuchung wird ein solcher direkter Zusammenhang geprüft und widerlegt. Es besteht kein quantitativer Zusammenhang derart, daß Arbeitslosigkeit über Strafvollzug im Umfang gesteuert wird, sehr wohl aber ein qualitativer Zusammenhang: das Ausmaß der Anwendung von Gefängnisstrafe reflektiert die sozial-ökonomische Situation der Gesellschaft (vgl. Melossi 1978, S. 80; Schumann 1981, S. 74 f.).

Die Vermittlung zwischen ökonomischen Veränderungen und entsprechenden Reaktionen in der Kriminalpolitik ist nur schwer nachzuvollziehen. Sicherlich gibt es keine direkte Rückkoppelung, sondern eine Vielzahl von Zwischenschritten erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. An dieser Stelle kann keine Analyse der Vermittlung geleistet werden. Beispielsweise spielen die Medien eine wichtige Rolle, die den öffentlichen Aufschrei über die Gewaltkriminalität produzieren. Kriminalitätstheorien dienen zur ideologischen Untermauerung der jeweils geforderten Kontrollpolitik und ihre Schöpfer reagieren höchst sensibel auf sozial-strukturelle Veränderungen. Dann sind es Kommissionen, öffentliche Anhörungen und schließlich neue Gesetze (etwa die „Mandatory-minimum Sentencing Laws“ in den USA), die dem „öffentlichen Druck“ nachgeben und die neue Politik folgenreich werden lassen. Die gesetzlichen Änderungen schlagen sich im richterlichen Strafzumessungshandeln nieder; Gesetze zur Beschneidung der Strafraumen in den USA oder zum Wegfall der kurzen Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik sind entsprechende Schritte, die sich dann in der Strafverfolgungsstatistik abbilden.

4. Einige kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Diversion mit der Folge einer verringerten institutionellen Sanktionierung der Delinquenten findet nicht statt. Vielmehr werden immer größere Bevölkerungsteile von dem

justiziellen Kontrollsystem erfaßt. Anstelle einer Entkerkerung herrscht zunehmende Einkerkerung.

Die neben der quantitativen Kontrollausweitung von kritischen Beobachtern ebenfalls befürchtete Intensivierung und Verfeinerung von Kontrolle durch die gemeindenahen Programme wurde kaum evaluiert. Einige Studien zeigen, daß häufig der gemeindenaher Anspruch der Diversionsprogramme weit hinter den Erwartungen zurückblieb und die Einrichtungen, von ihrer sozialen Umgebung abgelehnt und isoliert, rasch den Charakter herkömmlicher Institutionen annahmen (CM, Okt. 1980, S. 5; Scull 1981, S. 13).

Wie ist das allenfalls zu verzeichnende schwächere Wachstum der Freiheitsstrafe gegenüber der Bewährungsstrafe kriminalpolitisch zu beurteilen? Eine an der Zurückdrängung von Einsperrung orientierte kriminalpolitische Position kann diese Entwicklung nicht als Erfolg feiern. Die Annahme, daß die Inhaftiertenzahlen hinter einem Soll zurückblieben, beruht auf der unzutreffenden Hypothese eines proportionalen Wachstums von Gefängnisinsassen und Kriminalität. Die *relative* Abnahme der Verhängung von Freiheitsstrafe zeigt, bei der Unterstellung demonstrativer Kontrollfunktionen des Freiheitsstrafvollzuges, keinen Bedeutungsverlust der Gefängnisse an. So zu tun, als öffnen sich die Anstalten, als sei der Staat der beste Alliierte einer abolistischen Kriminalpolitik, erzeugt Ideologien.⁵ Der bürgerliche Staat hat unter dem Diversionsetikett sein Kontrollarsenal ausgebaut und differenziert, hat bei knapper werdenden Ressourcen und erhöhtem Kontrollbedarf die Filter vor den Gefängnissen auf die sozial Schwächsten zugeschnitten. Die Mauern sind höher geworden.

Anmerkungen:

(1) Melossi 1978; 1980 a; 1980 b; Jankovic 1980; Steinert/Treiber 1978; Schumann 1981

(2) Der Begriff „Diversion“ wird in der Fachliteratur höchst unterschiedlich definiert. Im engeren Sinne bezeichnet er die Umgehung eines vollständigen, förmlichen Strafverfahrens bei der Regelung von registrierter Delinquenz, sei es auf der Ebene der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Ich verwende „Diversion“ hier jedoch in einem weiteren Sinne, um Sculls Begrifflichkeit beizubehalten. Dort steht „Diversion“ „als Kürzel für alle Programme, die versuchen, Gefängnisaufenthalte, Erziehungsheime etc. zu vermeiden“ (Scull 1980, S. 57).

(3) Am 1.9.76 waren 382.201 („probation“ und „parole“) Jugendliche der Bewährungshilfe unterstellt (Parisi 1979, S. 594). Es ist nicht möglich, die Gesamtzahl der von Diversionsmaßnahmen auf den verschiedenen Ebenen des Kriminalrechtssystems betroffenen Delinquenten zu erfassen. Polizeiliche informelle Regelungen sind kaum, Diversion auf der Ebene der Staatsanwaltschaft ist bundeseinheitlich nur schwer meßbar. Mancher Divisionskandidat dürfte auch in den folgenden Tabellen 2) und 3) verborgen sein, obwohl hier „institutionell“ untergebrachte Jugendliche ausgewiesen sind.

Zur „Institution“ zählen aber auch die lokalen „group homes“, in die durchaus auch ohne formelles Verfahren eingewiesen werden kann; das wäre dann formal Diversion.

(4) so etwa: Sarri/Vinter 1976; Blomberg 1977; Bohnstedt 1978; Morris 1978; Blomberg 1979; Klein 1976; im Überblick: Nejeleski 1976; Gibbons/Blake 1976

(5) Scull trifft an dieser Ideologieproduktion insofern weniger Schuld, als er im Nachwort seines Buches betont, seine Thesen seien im wesentlichen nur bei psychiatrischen Anstalten belegbar. Er verweist nun darauf, daß „einer einheitlichen Analyse der Gefängnisse und psychiatrischen Anstalten sehr viel engere Grenzen gesetzt sind, als in diesem Buch deutlich wird“ (1980, S. 190). Doch wer vermutet dies unter dem Titel „Decarceration der Irren und Häftlinge“? (Hervorhebung von mir).

Literatur:

BLAU, Günter, Kustodiale und antikustodiale Tendenzen in der amerikanischen Kriminalpolitik, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, 2/1976, S. 33–55

BLOMBERG, Thomas, Diversion and Accelerated Social Control, in: Journal of Criminal Law and Criminology, Juni 1977, S. 247–282
ders., Widening the Net: An Anomaly in the Evaluation of Diversion Programs, in: Malcolm W. Klein/Kathie S. Teilmann (Hrsg.) Handbook of Criminal Justice Evaluation, London 1979

BOHNSTEDT, Marvin, Answers to three Questions about Juvenile Diversion, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 1/1978, S. 109–123

CARNEY, Louis P., Corrections and the Community, Englewood Cliffs 1977

GIBBONS, Don C./Erald F. BLAKE, Evaluating the Impact of Juvenile Diversion Programs, in: Crime and Delinquency, Okt. 1976, S. 411–420

HEINZ, Wolfgang, (Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen, in: Bewährungshilfe, 24/1977, S. 296–314

HYLTON, John H., Community Corrections and Social Control: The Case of Saskatchewan, Canada, in: Contemporary Crises, 2/1981, 193–215

JANKOVIC, Ivan, Labor Market and Imprisonment, in: Tony Platt/Paul Takagi (Hrsg.), Punishment and Penal Discipline, Berkeley 1980, S. 93–104

KLEIN, Malcolm W., The Explosion in Police Diversion Programs: Evaluating the Structural Dimensions of a Social Field, in: ders. (Hrsg.), The Juvenile Justice System, London 1976, S. 101–119

LERMAN, Paul, Community Treatment and Social Control. A Critical Analysis of Juvenile Correctional Policy, Chicago 1977

MARCUSE, Herbert, Der eindimensionale Mensch: Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft, Darmstadt, Neuwied 1967

MATTICK, H. W., The Contemporary Jails of the United States: an Unknown and Neglected Area of Justice, in: D. Glaser (Hrsg.), Handbook of Criminology, Chicago 1974, S. 777–848

MELOSSI, Dario, Punishment and Social Structure, in: Crime and Social Justice, 9/1978, S. 73–85

ders., Georg Rusche: A Biographical Essay, in: Crime and Social Justice, 14/1980 a, S. 51–63

ders., Strategies of Control in Capitalism: A Comment on Recent Work, in: Contemporary Crises, 4/1980 b, S. 381–402

MICHALOWSKI, Raymond, The Politics of the Right, in: Crime and Social Justice, 15/1981, S. 29–35

MORRIS, A., Diversion of Juvenile Offenders from the Criminal Justice System, in: Tutt, N. (Hrsg.), Alternative Strategies for Coping with Crime, Oxford 1978, S. 50–54

- NEJESKI, Paul, Diversion: The Promise and the Danger, in: Crime and Delinquency, Oktober 1976, S. 393–410
- NEWTON, Anne, Alternatives to Imprisonment: An International Perspective, in: Criminal Justice Abstracts, 1/1981, S. 134–148
- PARISI, Nicolette u. a., Sourcebook of Criminal Justice Statistics, 1978, New York 1979
- PLATT, Tony / Paul, TAKAGI, Law and Order in the 1980's, in: Crime and Social Justice, 15/1981, S. 1–6
- PLEWIG, Hans Joachim, Behandlung oder Freiheit, in: Kriminologisches Journal, 2/1978, S. 118–132
- RUSCHE, Georg / Otto KIRCHHEIMER, Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt 1974
- SARRI, Rosemary C. / Robert D. VINTER, Justice for Whom? Varieties of Juvenile Correctional Approaches, in: Klein, Malcolm W. (Hrsg.), The Juvenile Justice System, London 1976, S. 161–200
- SCHUMANN, Karl F., Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen. Zur aktuellen Diskussion über Rusche/Kirchheimer, in: Kritische Justiz, 1/1981, S. 64–77
- SCULL, Andrew T., Die Anstalten öffnen? Decarceration der Irren und Häftlinge, Frankfurt 1980
- ders., Deinstitutionalization and the Rights of the Deviant, Papier zum Internationalen Symposium über „Sociological Perspectives on Delinquency Prevention“, vom 8.–11. April 1981 in Wuppertal
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung 1979
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Wiesbaden (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 4, Strafvollzug 1980
- STEINERT, Heinz / Hubert TREIBER, Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter „auszurotten“. Eine Kritik an Rusche/Kirchheimer und dem Ökonomismus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung, in: Kriminologisches Journal 2/1978, S. 81–106
- THOMAS, Jim u. a., Prison Conditions and Penal Trends, in: Crime and Social Justice, 15/1981, S. 49–55
- UNIFORM CRIME REPORTS – 1974, in: Radzinowicz, Leon/Marvin E. Wolfgang (Hrsg.), Crime and Justice, Vol I. The Criminal in Society, New York 1977, S. 64–106
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Children in Custody: Advance Report on the 1979 Census of Public Juvenile Facilities, Oktober 1980a
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, Children in Custody: Advance Report on the 1979 Census of Private Juvenile Facilities 1980b
- VINTER, Robert D. / George DOWNS / John HALL, Juvenile Corrections in the States: Residential Programs and Deinstitutionalization. A Preliminary Report, Ann Arbor, National Assessment of Juvenile Corrections 1975
- VOSS, Michael, Gefängnis – für wen? Eine kritische Funktionsbestimmung des Strafvollzugs, Bielefeld 1979
- WAGNER, Wolf, Uni-Angst und Uni-Bluff. Wie studieren und sich nicht verlieren, Berlin 1977

Summary

Referring to Andrew T. Scull's book "Decarceration" the article examines whether the expansion of community treatment causes a decrease in institutional controls or not. A general enlargement of the criminal justice system and an expansion of the prison system are demonstrated for the USA and the Federal Republic of Germany. The actually growing importance of imprisonment is explained by changes in the socio-economical conditions within society.

August 1981

Universität Bremen / FB 6, Postfach 330 440, 2800 Bremen 33